

Regelung des Fördervereins Freibad Westercelle e.V. für Notfälle

1. Notfall

Als Notfall gilt jede unvorhergesehene Situation, die die körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit von Badegästen oder Gästen einer Veranstaltung des Fördervereins im Freibad Westercelle gefährdet. Ein Notfall tritt insbesondere ein bei Chloralarm, Feuer und Unwettern wie z.B. Gewittern mit Sturm, Hagelschlag oder Starkregen.

2. Verhalten im Notfall

- a) Im Notfall kann der Badebetrieb vom Aufsicht führenden Personal eingeschränkt, unterbrochen oder eingestellt werden.
- b) Im Notfall kann eine Veranstaltung unterbrochen oder abgebrochen werden. Die Entscheidung treffen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem/der Sicherheitsbeauftragten des Fördervereins. Die Entscheidungsträger werden vor der Veranstaltung vom Vorstand benannt.

3. Verhalten bei Unwettern

- a) Bei Unwettern ist den Badegästen und den Gästen einer Veranstaltung im Umkleidebereich des Freibades Schutz zu gewähren.
- b) Die Verantwortlichen nach Nr. 2b) treffen ihre Entscheidung in der Regel auf der Grundlage der Unwetterwarnstufen des Deutschen Wetterdienstes. Ab der Warnstufe „mäßige Unwetter“ entscheiden sie unter Beobachtung der Wetterentwicklung, ob und ggf. wann die Veranstaltung unterbrochen oder abgebrochen wird. Ab der Warnstufe „starke Unwetter“ für den Zeitraum der Veranstaltung wird diese abgesagt.

4. Badebetrieb nach einem Notfall

Nach einem Notfall wird der Badebetrieb erst wieder aufgenommen, wenn das Freibad betriebsbereit ist. Sollte die Betriebsbereitschaft z.B. aufgrund erforderlicher Reinigungsarbeiten nicht taggleich wieder hergestellt werden können, wird der Öffnungsbeginn für den Badebetrieb am nächsten Tag entsprechend verschoben.

4. Sicherheitsbeauftragte/r

Der/die Sicherheitsbeauftragte für das Freibad Westercelle wird durch Beschluss des Vorstands bestimmt.

Die Aufgaben des/der Sicherheitsbeauftragten sind insbesondere

- a) Beratung des Vorstands und der Veranstaltungsteams in Sicherheitsfragen wie der Verbauung brennbarer Materialien, Offenhaltung der Fluchtwege und Freihalten der Notausgänge,
- b) Einweisung des Sicherheitspersonals bei Veranstaltungen in den Notablauf und den Gebrauch der Feuerlöscher
- c) Beobachtung der Wetterentwicklung bei Vorstufen von Unwetterwarnungen,
- d) Kontaktaufnahme zu Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten,
- e) Leitung der Räumung des Freibades mit Hilfe des Megafons.

5. Eintrittskarten

Wird in Folge eines Notfalls der Badebetrieb eingestellt oder eine Veranstaltung abgebrochen, verlieren die Eintrittskarten ihre Gültigkeit. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Regelung ergänzt die Badeordnung und die Veranstaltungsordnung des Fördervereins und tritt mit Beschluss des Vorstands vom Juli 2016 in Kraft.

Celle, im Juli 2016

Förderverein Freibad Westercelle e. V.

Im Original gezeichnet

(Peter Ritter)

1. Vorsitzender